

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag

Von Anmeldeamt auszufüllen

Internationales Aktenzeichen

Aktenzeichen des Anmelders
oder Anwalts

Eingangsstempel des Anmeldeamts

Anmelder

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

1. ÜBERMITTLUNGSGEBÜHR T

2. RECHERCHENGEBÜHR S

Die internationale Recherche ist durchzuführen von _____
(Sind zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden für die internationale Recherche zuständig, ist der Name der Behörde anzugeben, die die internationale Recherche durchführen soll.)

3. INTERNATIONALE ANMELDEGEBÜHR
Soweit Punkte (b) und/oder (c) von Feld Nr. IX Anwendung finden, **Teilanzahl an Blättern** } _____
Soweit Punkte (b) und (c) von Feld Nr. IX keine Anwendung finden, **Gesamtanzahl an Blättern**

i1 die ersten 30 Blätter i1

i2 _____ x _____ = i2
Anzahl der Blätter über 30 Zusatzgebühr

i3 zusätzliche Komponente (nur falls das Sequenzprotokoll und/
oder diesbezügliche Tabellen in elektronischer Form nach
Abschnitt 801(a)(i), oder sowohl in dieser Form als auch auf
Papier nach Abschnitt 801(a)(ii), eingereicht werden):
400 x _____ = i3
Zusatzgebühr

Addieren Sie die in Feld i1, i2 und i3 eingetragenen
Beträge und tragen Sie die Summe in Feld I ein I

(Anmelder aus bestimmten Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr um 75%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der internationalen Anmeldegebühr.)

4. GEBÜHR FÜR PRIORITÄTSBELEG (ggf) P

5. GESAMTBETRAG DER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN
Addieren Sie die in Feldern T, S, I und P eingetragenen Beträge,
und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein
 INSGESAMT

ZAHLUNGSWEISE (Möglicherweise können nicht alle Zahlungsweisen bei allen Anmeldeämtern verwendet werden)

- | | | | |
|---|--|---|--|
| ☐ Abbuchungsauftrag
(siehe unten) | ☐ Postanweisung | ☐ Barzahlung | ☐ Kupons |
| ☐ Scheck | ☐ Bankwechsel | ☐ Gebührenmarken | ☐ Sonstige (einzeln angeben): |

ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSauftrag

(diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern)

- ☐ Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gebühren abzubuchen.
- ☐ (dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschriften des Anmeldeamts über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehend angegebenen Gesamtbetrags der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.
- ☐ Ermächtigung, die Gebühr für die Ausstellung des Prioritätsbeleges abzubuchen.

Anmeldeamt: RO/ _____

Kontonummer: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZU FORMBLATT PCT/RO/101)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit der internationalen Anmeldung einzureichen. Dies erleichtert dem Anmeldeamt die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

Allgemeine Bemerkung: Informationen über die Höhe der zahlbaren Gebühren sind beim Anmeldeamt erhältlich. Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr und der Recherchegebühr kann sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern. Den Anmeldern wird geraten, sich über die gerade geltenden Gebührenbeträge zu informieren. Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu entrichten.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Feld T: Übermittlungsgebühr zugunsten des Anmeldeamts (Regel 14.1): Die Höhe der Übermittlungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird durch das Anmeldeamt festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld S: Recherchegebühr zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regel 16.1): Die Höhe der Recherchegebühr wird durch die ISA festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage D zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Wenn zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden zuständig sind, muß der Anmelder die Behörde seiner Wahl auf der gepunkteten Linie angeben und die von ihr festgesetzte internationale Recherchegebühr zahlen. Informationen über die zuständige ISA und darüber, ob der Anmelder die Wahl zwischen zwei oder mehr ISAs hat, sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld I: Internationale Anmeldegebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 15): Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr ist im Gebührenverzeichnis in Schweizer Franken angegeben; die entsprechenden Beträge dieser Gebühr in anderen Währungen werden im *PCT-Blatt* veröffentlicht (Regel 15.2). Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Benutzung von PCT-EASY Software: Eine Ermäßigung um 100 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen der Antrag mit Hilfe der PCT-EASY Software erstellt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Allgemeine Informationen und Anlage C, sowie die im *PCT-Blatt* und dem *PCT-Newsletter* veröffentlichten Hinweise. Da Anmelder, die die PCT-EASY Software benutzen, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung in Form eines mit Hilfe dieser Software erstellten Computerausdrucks einreichen werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für die Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr bei Einreichung der internationalen Anmeldung in elektronischer Form: Eine Ermäßigung um 200 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen die internationale Anmeldung entsprechend Teil 7 und Anhang F der Verwaltungsvorschriften in elektronischer Form eingereicht wird und der Text der Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung **nicht** in zeichenkodiertem Format ("character coded format") vorliegt. Die Ermäßigung beträgt 300 Schweizer Franken (oder den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Anmeldegebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird), wenn die internationale Anmeldung in elektronischer Form eingereicht wird und der Text der Beschreibung, Ansprüche und Zusammenfassung **in** zeichenkodiertem Format vorliegt. Für weitere Einzelheiten, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Allgemeiner Teil und Anlage C, sowie die im *PCT Blatt* und im *PCT Newsletter* veröffentlichten Informationen. Da internationale Anmeldungen, die elektronisch eingereicht werden, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung ebenfalls elektronisch enthalten werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für die Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), oder ein Anmelder, sei es eine natürliche oder eine juristische Person, der Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, der von den Vereinten Nationen als ein am wenigsten entwickeltes Land eingestuft wird, hat Anspruch auf eine 75%ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den in Feldern Nr. II und III des Antrages gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und

dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Informationen über PCT-Vertragsstaaten, deren Staatsangehörige und Personen, die in diesen Staaten ihren Wohnsitz haben, zur Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr, berechtigt sind, finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C, und auf der Webseite der WIPO (siehe www.wipo.int/pct/en/index.html). Diese Informationen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und im *PCT-Blatt* und im *PCT-Newsletter* veröffentlicht.

Berechnung der internationalen Anmeldegebühr im Fall der Gebühren-ermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der internationalen Anmeldegebühr, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der internationalen Anmeldegebühr (siehe unten).

Feld I: internationale Anmeldegebühr: Die Höhe der internationalen Anmeldegebühr hängt, wie unten ausgeführt, von der Anzahl der Blätter der internationalen Anmeldung, wie unter Punkt (a) in Feld Nr. IX des Antrags angegeben, ab.

Die relevante Anzahl ist dabei die **Gesamtanzahl an Blättern**, falls die Punkte (b) und (c) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars nicht zutreffen (das heißt, falls die internationale Anmeldung entweder kein Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen enthält oder falls doch, diese aber nicht nach Abschnitt 801(a)(i) oder (ii) in elektronischer Form eingereicht wurden). In diesem Fall sollte kein Eintrag unter Ziffer "i3" erfolgen.

Falls dagegen Punkte (b) und/oder (c) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars zutreffen (das heißt, falls die internationale Anmeldung ein Sequenzprotokoll und/oder diesbezügliche Tabellen enthält, die ausschließlich in elektronischer Form nach Abschnitt 801(a)(i) oder sowohl in dieser Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) eingereicht wurden), ist die

relevante Anzahl an Blättern, die für die Berechnung der internationalen Anmeldegebühr heranzuziehen ist, die **Teilanzahl an Blättern**. In diesem Fall muß Ziffer "i3" unter der Annahme ausgefüllt werden, daß die Sequenzprotokolle und/oder die diesbezüglichen Tabellen in elektronischer Form 400 Seiten entspricht (siehe Abschnitt 803).

Die internationale Anmeldegebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten.

Feld P: Gebühr für Prioritätsbeleg (Regel 17.1 Absatz b): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beantragt hat, daß das Anmeldeamt eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, anfertigt und dem Internationalen Büro übermittelt, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten. Wird diese Gebühr nicht spätestens vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum gezahlt, so kann das Anmeldeamt den Antrag nach Regel 17.1 Absatz b als nicht gestellt betrachten.

Feld Insgesamt: Die Summe der in den Feldern T, S, I und P angegebenen Beträge sollte in dieses Feld eingetragen werden. Der Anmelder kann neben oder in dem Feld "Insgesamt" angeben, in welcher Währung die Gebühren gezahlt werden.

ZAHLUNGSWEISE

Damit das Anmeldeamt sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGSauftrag

Gebühren werden vom Anmeldeamt nur dann von laufenden Konten abgebucht oder diesen gutgeschrieben, wenn der Abbuchungs- oder Gutschreibungsauftrag unterzeichnet und die Kontonummer angegeben ist.